

Sammlung aufnehmen. Wenn in unserer Handschrift die Rubrik des dritten Titels der Bambergensis ‚Ne aliquid exigatur pro licencia docendi‘ fehlt, so dürfte dies nur auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen sein, da die beiden Kapitel, welche in der Bamberg. unter dieser Rubrik stehen, in der Comp. am Schlusse des zweiten Titels aufgenommen sind und zu dessen Rubrik nicht passen.<sup>27</sup> Der Titel 26 der Bamberg. (Rubrik: ‚De voto redimendo‘) ist in der Compend. als Titel 30 eingereiht, während die Titel 26—29 der letzteren den Titeln 27—30 der Bamberg. entsprechen. Wie die Noten, welche in der (unten S. 19 folgenden) Beschreibung und Analyse der Sammlung den Rubriken beigefügt sind, entnehmen lassen, hat der Verfasser der Compendiensis den Wortlaut der von ihm aus der Bambergensis übernommenen Rubriken stellenweise offenbar absichtlich erweitert oder geändert.

Die Kapitel der Compendiensis kommen, bis auf zwei, sämtlich auch in der Bambergensis vor. Auch für die Anordnung der Kapitel ist im allgemeinen das Vorbild der Bambergensis maßgebend; der Bearbeiter hat jedoch nicht nur offensichtliche Versehen der Bamberg. berichtigt,<sup>28</sup> sondern die

Kanones des dritten Laterankonzils öfter in solchem Zusammenhange in Handschriften vorkommen, ist längst bekannt.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu Cap. 2 u. 3 Compil. I. (V, 4) [= Cap. 2, 3 X., V, 5], die Coll. Bamberg. bei Friedberg, Die Kanones-Sammlungen S. 94, und unsere Beschreibung der Coll. Compend. tit. II. c. 4, 5. Im Cod. Compend. (fol. 154<sup>r</sup>) hat zwar der Schreiber nach den Worten ‚pacifice possidere‘ (Schluß des Kap. 3) die Abschrift auf der Zeile fortgesetzt, so daß die Inskription des Kap. 4 (= c. 1 tit. III. der Bamberg.) ‚Alex. III. Wintoniensi episcopo‘ usw. hier unmittelbar angereiht ist. Dadurch wird jedoch unsere Vermutung, daß hier ein neuer Titel beginnen sollte, keineswegs widerlegt; denn der Schreiber, welcher überall mit dem Pergament spart und deshalb auch sonst beim Beginne eines neuen Titels die Abschrift auf der Zeile fortsetzt (vgl. hierzu unsere Bemerkungen über Manus I, oben S. 10, Note 12), kann die Rubrik, wenn sie in der Vorlage nur am Rande beigesetzt war, leicht übersehen haben.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. Compend. tit. I. c. 5, wo eine Dekretale Lucius III., welche in der Bambergensis als lex fugitiva im tit. LV., c. 4, steht, richtig eingereiht ist; aber in der Compend. tit. V (entspricht dem tit. VI der Bamb.) ist eine Dekretale Alexanders III. — c. 1 X. [I, 42] — als Kap. 6 aufgenommen, welche in der Bamberg. im c. 15 tit. XLII enthalten ist und in der Compend. an dieser Stelle wiederholt vor-